

Strahlenschutz in der Kardiologie / pädi- atrischen Kardiologie (SGK / SGPK)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2020

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Kardiologie/pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)»

Für die Durchführung von diagnostischen und therapeutischen Röntgenuntersuchungen im mittleren und hohen Dosisbereich setzen die «[Strahlenschutzverordnung](#)» (StSV) mit der zugehörigen «[Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz \(Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; nachfolgend StS-ABV\)](#)» eine entsprechende Weiterbildung voraus. Mit dem Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Kardiologie/pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)» können Ärzte der in Ziffer 2.1 genannten Fachrichtungen dokumentieren, dass sie durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügen.

Der vorliegende Fähigkeitsausweis ersetzt den bisherigen Fähigkeitsausweis «Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und Eingriffe in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)». Als Neuerung beinhaltet der neue Fähigkeitsausweis jedoch nicht nur die Kompetenz zur Benützung einer Röntgenanlage (früher «Sachkunde» genannt), sondern auch diejenige für das Betreiben einer Röntgenanlage in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger («Sachverstand»), weil das vorliegende Fähigkeitsprogramm jetzt das Absolvieren eines vom BAG anerkannten Kurses vorschreibt. Träger des bisherigen Fähigkeitsausweises besitzen also die Kompetenz zum Betreiben einer Röntgenanlage nur, wenn sie den vom BAG anerkannten Strahlenschutz-Sachverständigenkurs absolviert haben.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können angefordert werden bei:

Geschäftsstelle der SGK und päd. Kardiologie
Frau Dr. med. Marjam Rüdiger-Stürchler
Dufourstrasse 30
3005 Bern
Tel. 076 324 44 13
E-Mail marjam.ruediger@swisscardio.ch

Fähigkeitsprogramm Strahlenschutz in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Gebietes bzw. der Fähigkeit

Basierend auf der «[Strahlenschutzverordnung](#)» (StSV) mit der zugehörigen «[Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz \(Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; nachfolgend StS-ABV\)](#)» ist für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im mittleren und hohen Dosisbereich in der Kardiologie/pädiatrischen Kardiologie eine entsprechende Weiterbildung im Strahlenschutz notwendig. Mit dem vorliegenden Programm der SGK / SGPK werden die Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises geregelt.

1.2 Dosisbereiche der ionisierenden Strahlung in der Medizin

Die Dosisbereiche in der medizinischen Anwendung von ionisierender Strahlung sind in drei Stufen der für den Patienten effektiven Dosis unterteilt:

Niederer Dosisbereich (MA 8 bis MA 11) (Beispiele: Röntgenaufnahmen von Thorax, Schädel, Extremitäten)	<1 mSv
Mittlerer Dosisbereich (MA 6) (Beispiele: Interventionelle Eingriffe in der Kardiologie/pädiatrische Kardiologie, Röntgenaufnahmen von Achsenskelett, Becken, Abdomen)	1 bis 5 mSv
Hoher Dosisbereich (MA 1 bis MA 5) (Beispiele: Durchleuchtung, Computertomographie, interventionelle Eingriffe in der Kardiologie/pädiatrische Kardiologie)	>5 mSv

1.3 Mit diesem Fähigkeitsausweis erlaubte Tätigkeiten

Der vorliegende Fähigkeitsausweis befähigt zur selbständigen Anwendung einer Röntgenanlage in den folgenden Tätigkeiten (Art. 1 Abs.2 Bst a und Anhang 1, Tabelle 1 der StS-ABV):

- Verschreibung der entsprechenden radiologischen Intervention
- Rechtfertigung, Durchführung und Befundung diagnostischer und therapeutischer Intervention im niederen, mittleren und hohen Dosisbereich nach Art. 26 StSV mit konventionellen Röntgenanlagen. Dazu gehört insbesondere auch die Durchleuchtung, die im Rahmen diagnostischer und therapeutischer Untersuchungen angewendet wird.
- Ausübung der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger für die oben genannten Anwendungen (Betreiben einer Anlage).

Ausgenommen sind die Rechtfertigung, Durchführung und Befundung von computertomografischen und mammographischen Anwendungen.

Dieser Fähigkeitsausweis ist Bedingung für die selbständige Durchführung der folgenden kardiologischen Untersuchungen / Eingriffe:

- Invasive diagnostische Untersuchungen, z.B.
 - Links- und Rechtsherzkatheteruntersuchung, inklusive Ventrikulographie und Messung der transpulmonalen Drücke
 - Angiographie der Aorta, des Aortenbogens und von aortokoronaren Bypässen
 - periphere Angiographie zusätzlich zur Koronarographie
 - Darstellung von chirurgisch angelegten Gefässen/Prothesen bei angeborenen Herzfehlern

- Interventionelle Kardiologie, z.B.
 - perkutane Angioplastie (PCI) und ähnliche Gefässinterventionen
 - ballonunterstützte Valvuloplastien, TAVI, Mitraclip oder ähnliche Eingriffe
 - perkutaner Verschluss von Shuntvitien und ähnliche Eingriffe bei Patienten mit angeborenen Herzfehlern
 - perkutane Septumreduktionen oder ähnliche Eingriffe
 - perkutaner Verschluss des linken Vorhofsohrs
- Durchleuchtungsunterstützte Untersuchungen/Eingriffe, z.B.
 - Elektrophysiologische Untersuchung und Katheterablationen
 - Implantation von definitiven Schrittmachern/Defibrillatoren
 - Implantation von provisorischen Schrittmachern
 - Myokardbiopsie (z.B. nach Herztransplantation)
 - Extraktion von Fremdkörpern oder Elektroden

Die konventionelle Radiologie im niederen (Aufnahmen von Extremitäten, Thorax, Schädel) und mittleren Dosisbereich (Achsen skelett, Abdomen, Becken) ist in diesem Fähigkeitsausweis eingeschlossen.

1.4 Ziele der Weiterbildung (gemäss Art. 2 und Anhang 1, Tabelle 2 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung:

Die Weiterbildung stellt sicher, dass bei dieser Tätigkeit involvierte Personen folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen:

- Optimales therapeutisches oder diagnostisches Verfahren wählen
- Therapeutisches oder diagnostisches Verfahren hinsichtlich Dosisminimierung von Patient und Personal optimieren sowie Referenzwerte (Diagnostische Referenzwerte) berücksichtigen
- Die Einhaltung der Grenzwerte im Strahlenschutz sicherstellen
- Publierte Guidelines betreffend Verschreibungskriterien umsetzen
- Patient über Nutzen und Risiko informieren
- Überwachungsbereiche festlegen und die dazugehörigen Massnahmen definieren
- Qualitätskontrollen von medizinischen Anlagen durchführen
- Störfälle bewältigen und beurteilen, ob Spezialisten hinzugezogen werden müssen
- Störfälle und Beinahe-Störfälle auswerten und Massnahmen zur zukünftigen Vermeidung treffen
- Funktionstüchtigkeit der erforderlichen Messgeräte sicherstellen
- Strahlenmessungen durchführen und die Messresultate interpretieren
- Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit Anlagen unter Berücksichtigung des Optimierungsprinzips festlegen und überwachen
- Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit Anlagen anwenden
- Das Bewilligungswesen organisieren und die Korrespondenz mit den zuständigen Behörden sicherstellen
- Die Administration der beruflich strahlenexponierten Personen organisieren, die individuelle Dosiometrie der beruflich strahlenexponierten Personen analysieren und gegebenenfalls notwendige Massnahmen treffen
- Betriebsinterne Weisungen erstellen und deren Einhaltung kontrollieren
- Den Bewilligungsinhaber bei Fragen zum Strahlenschutz beraten
- Andere Personen im strahlenschutz-gerechten Verhalten aus- und fortbilden
- Andere Personen im strahlenschutz-gerechten Verhalten instruieren
- Die Grenzen der eigenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Strahlenschutz kennen und nötigenfalls Spezialisten hinzuziehen
- Massnahmen zur Störfallvorsorge festlegen und umsetzen
- Die Kommunikationsabläufe und -inhalte bei einem Störfall vorsorglich organisieren

Träger des Fähigkeitsausweises in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige verfügen: über vertieftes Wissen über die Strahlenschutzgesetzgebung und die spezifischen Strahlenschutzaufgaben. Insbesondere sind sie verantwortlich für Koordination und Dokumentation der Aus- und Fortbildungen der Betriebsangehörigen (Art. 173 StSV).

1.5 Erteilung und Verwaltung des Fähigkeitsausweises

Der Fähigkeitsausweis wird durch die SGK / SGPK erteilt und durch die jeweilige Weiterbildungs- und Prüfungskommission der SGK resp. SGPK verwaltet.

Das BAG führt über die Träger eines Fähigkeitsausweises für Strahlenschutz sowie die Strahlenschutz-Sachverständigen eine Aus- und Fortbildungsdatenbank (Art. 179 StSV und MedReg).

1.6 Ausschreibung des Titels des Fähigkeitsausweises

In Anwendung von Art. 56 WBO darf dieser Fähigkeitsausweis öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- 2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel Kardiologie oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt pädiatrische Kardiologie.
- 2.2 Nachweis eines vom BAG anerkannten Sachverständigenkurses oder eines vom BAG als äquivalent anerkannten ausländischen Sachverständigenkurses und der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.

3. Gliederung und weitere Bestimmungen

Die theoretische und praktische Weiterbildung erfolgt in der Regel während der Weiterbildung zum Facharzt für Kardiologie bzw. zum Schwerpunkt pädiatrische Kardiologie, kann aber auch später erworben werden. Die praktische Weiterbildung muss an einer Weiterbildungsstätte für den Facharzt Kardiologie bzw. Pädiatrie mit pädiatrischer Kardiologie erfolgen, die eine interventionelle Kardiologie bzw. Elektrophysiologie führen.

3.1 Sachverständigenkurs (Art. 174 StSV)

Es muss ein vom BAG anerkannter Sachverständigenkurs für Durchleuchtung für Ärzte im Hoch-, Mittel- und Niedrigdosisbereich absolviert werden (Art. 182 Abs. 2 StSV; www.radioprotection.ch). Dieser umfasst Theorie, Praktikum und bestandene Prüfung.

3.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch-Formular

Erfüllen der Lernziele gemäss Ziffer 4 dieses Fähigkeitsprogramms. Im Logbuch-Formular ist zu dokumentieren, ob

- der BAG-anerkannte Sachverständigenkurs mit den 3 Teilen Theorie, Praktikum und bestandener Prüfung absolviert und
- die in Ziffer 4.2 und 4.3 aufgelisteten Lernziele erreicht wurden.

3.3 Ausländische Weiterbildung

Ärzte, die eine Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung im Ausland absolviert haben, können diese von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkennen lassen, sofern diese bezüglich Umfang und

Inhalt gleichwertig ist zur entsprechenden Schweizer Sachverständigenausbildung (siehe [Publikation des BAG](#)).

4. Inhalt der Weiterbildung / Lernziele

Die allgemeinen und die für den betreffenden Fähigkeitsausweis spezifischen Kenntnisse werden im BAG-anerkannten Kurs und an einer klinischen Weiterbildungsstätte vermittelt.

4.1 Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

Diese Lernziele werden hauptsächlich im BAG-anerkannten Sachverständigenkurs vermittelt. Sie sind auch Bestandteil der praktischen Weiterbildung an der fachspezifischen Weiterbildungsstätte.

4.1.1 Strahlenphysik/Dosimetrie

- Aufbau der Atome/Nuklidkarte
- Radioaktive Zerfälle und Strahlenarten
- Wechselwirkung Strahlung-Materie
- Dosisbegriffe zur Strahlenbiologie
- Abschirmung und Abschwächung
- Funktionsweise einer Röntgenröhre
- Streustrahlung am Patienten

4.1.2 Strahlenbiologie / Strahlengefährdung

- Biologische Wirkung ionisierender Strahlung
- Personen mit erhöhtem Risiko (<16-Jährige, Schwangere)
- Effektive biologische Wirkung
- Strahlenempfindlichkeit verschiedener Organe (wT)
- Strahlenfrüh- / Strahlenspätschäden
- Dosis-Wirkung / Risiko
- Strahlenexposition Bevölkerung

4.1.3 Strahlenschutz

- Nutzen- Risiko-Überlegungen
- Rechtfertigung von Untersuchungen / Therapieverfahren sowie individuelle Anwendungen nach Art 28 und 29 StSV
- Abschätzen und Optimierung der Patientendosen basierend auf patientenspezifischen Informationen
- Information des Patienten über das strahlenbedingte Risiko
- Indikationsstellung (ionisierende Strahlung versus Alternativen)
- Überwachung von Untersuchungen
- [Diagnostische Referenzwerte \(«DRLs»\)](#)
- Stand von Wissenschaft und Technik

4.1.4 Operationeller Strahlenschutz

- Anwendung des Optimierungsprinzips («ALARA» Prinzip)
- Praktische Anwendung der Strahlenmessgeräte
- Überwachungsbereiche
- Arbeitsplanung, Arbeitsmethoden und Einsatz von Schutzmitteln
- Qualitätskontrolle

- Strahlenschutzmassnahmen für Patient und Personal (insbesondere bei erhöhtem Risiko) gegen äussere Bestrahlung
- Persönliche Schutzausrüstung / Patientenschutz in Theorie und Praxis
- Wartung, Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen
- Verhalten bei Störfällen und medizinischen Strahlenergebnissen; Kommunikation

4.1.5 Strahlenmessung

- Grundlagen der Strahlenmesstechnik
- Messgerätekunde
- Dosisleistungs- und Ortsdosismessung
- Personendosismessung (externe Bestrahlung)
- Ermittlung der Organdosis und der effektiven Dosis

4.1.6 Apparatekunde

- Röntgengerätekunde, berufsspezifische Aspekte
- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im niederen Dosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie
- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im mittleren Dosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie
- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im hohen Dosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie ohne CT und Mammographie
- Abbildungsgeometrie und Einstelltechnik
- Bildqualitätsparameter unter Berücksichtigung der Patienten- oder Personaldosen
- Bildverarbeitungstechnik
- Archivierung und Lagerung von Bildern

4.1.7 Rechtliche Grundlagen

- Strahlenschutzgesetz / Strahlenschutzverordnung / Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung
- Technische Verordnungen des Spezialgebietes
- Rechtfertigungs- und Optimierungsprinzip
- Grenz -und Richtwerte
- Richtlinien, Reglemente, Empfehlungen, Normen und Wegleitungen
- Bewilligungswesen
- Internationale Empfehlungen (ICRP, IAEA)

4.1.8 Koordination und Administration

- Rechtsstellung, Verantwortlichkeiten in Betrieben
- Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutz-Sachverständigen
- Interne Weisungen
- Strahlenschutz-Instruktion von betroffenen Personen
- Benennung, Einstufung und Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen
- Störfallvorsorge
- Aufzeichnung, Buchführung und Meldewesen

4.2 Praktische Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten

Die praktische Weiterbildung von Röntgenuntersuchungen wird von den anerkannten Weiterbildungsstätten in der jeweiligen Spezialtätigkeit unter der Verantwortung des Leiters der Weiterbildungsstätte oder des/eines Sachverständigen in Strahlenschutz, falls dies nicht dieselbe Person ist, erteilt.

Während der fachspezifischen Weiterbildung wird der Kandidat im Tutorsystem in der praktischen Handhabung der Geräte und der Anwendung des Strahlenschutzes ausgebildet.

Der zuständige Weiterbildner bestätigt im Logbuch-Formular schriftlich die praktische Weiterbildung im Strahlenschutz des Anwärters. Der zuständige Weiterbildner der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung stattgefunden hat, ist für die Beurteilung des Kandidaten verantwortlich.

4.2.1 Allgemeine praktische Lernziele

- Optimales therapeutisches oder diagnostisches Verfahren wählen (Rechtfertigung / Indikationsstellung)
- Korrekte Positionierung des Patienten
- Strahlenschutz des Patienten
- Strahlenschutz der Mitarbeiter und des Untersuchers
- Optimierung der Durchleuchtungszeit und Dosis in Bezug zur jeweiligen Untersuchung
- Korrekte Ausschnittsgrösse in Bezug zur jeweiligen Untersuchung

4.2.2 Spezifische praktische Lernziele

Lernziel 1

Die Kandidaten sind in der Lage, die im Gebiet der Kardiologie bzw. pädiatrischen Kardiologie durchgeführten Interventionen im mittleren und hohen Dosisbereich dosisoptimiert vorzunehmen. Dazu gehören die unter Ziffer 1.3. aufgeführten Interventionen.

Lernziel 2

Die Kandidaten kennen und verstehen die Optimierungsmöglichkeiten der verwendeten Ausrüstung betreffend Strahlenschutz im Detail und können diese anwenden.

Lernziel 3

Die Kandidaten sind in der Lage, die applizierte Strahlendosis im Verlauf einer Untersuchung einzuordnen und gegebenenfalls die notwendigen korrigierenden Massnahmen einzuleiten, um Folgeschäden zu vermeiden.

Lernziel 4

Die Kandidaten können eine durchgeführte Untersuchung bezüglich der applizierten Patientendosis beurteilen und kennen das Konzept der Diagnostischen Referenzwerte («DRLs») für die jeweilige Untersuchung.

Lernziel 5

Die Kandidaten kennen die mit der Anwendung von ionisierender Strahlung verbundenen Risiken für den Patienten, sich selbst und das Personal und sind in der Lage, die verschiedenen Schutzmittel und Schutzmassnahmen optimal anzuwenden.

5. Prüfung und Evaluation

Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Strahlenschutz werden in der abschliessenden Prüfung des BAG-anerkannten Kurses getestet.

Die praktische Weiterbildung an Weiterbildungsstätten wird im Logbuch-Formular als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» dokumentiert.

6. Kriterien für die Anerkennung von Kursen, Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern

6.1 Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung

Über die Anerkennung der Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung entscheidet das BAG.

6.2 Weiterbildungsstätten

Zuständig sind die SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Kardiologie bzw. pädiatrische Kardiologie.

6.3 Anforderungen an die Weiterbildner

Weiterbildner/Mentoren sind die Leiter und Kaderärzte der anerkannten Weiterbildungsstätten gemäss Ziffer 6.2. Alle Weiterbildner müssen den Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)» tragen.

7. Fortbildung

Die Tätigkeiten im Sinne des Fähigkeitsausweises sind an den Nachweis einer periodischen Fortbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes gebunden (Art. 172 StSV und Art. 6 StS-ABV). Die Fortbildung deckt folgende Inhalte: Wiederholung des Gelernten, Aktualisierung und neue Entwicklungen sowie gewonnene Erkenntnisse aus dem Betrieb und aus Störfällen (Art. 3, Abs. 1 [StS-ABV](#)).

Die gesetzlichen Grundlagen schreiben eine Periodizität von 5 Jahren vor (Art. 15 und Anhang 1, Tabelle 3 [StS-ABV](#)). In der Verordnung vorgeschrieben werden pro 5 Jahre 8 Unterrichtseinheiten à mindestens 45 Minuten (Credits). Eine vom BAG anerkannte Fortbildung ist nicht notwendig ([StS-ABV](#)).

Als Fortbildung gelten nicht nur speziell zu diesem Zweck angebotene Kurse von Ausbildungsinstitutionen wie BAG-erkannte Kurse und Lehrgänge des Paul Scherrer-Instituts (PSI), sondern auch Selbststudium von Fachliteratur im Zusammenhang mit Strahlenschutz und interne Veranstaltungen, zum Beispiel durch den Einbezug einer Medizinhysikerin oder eines Medizinhysikers oder Konferenzen und Seminare, in welchen der Strahlenschutz entsprechend thematisiert wird (Erläuterungen zur [StS-ABV](#)).

Die Absolvierung anerkannter Fortbildungsveranstaltungen kann als fachspezifische Kernfortbildung an die Fortbildungspflicht des Facharztstitels angerechnet werden.

Die Dokumentation ist Sache des Trägers des Fähigkeitsausweises. Sie umfasst Name, Vorname und Geburtsdatum des Trägers des Fähigkeitsausweises sowie Bezeichnung und Datum der Fortbildungsveranstaltung (Art. 3 Abs 4 [StS-ABV](#)). Die Anerkennungsbehörde in der Medizin (BAG) kann den Fortbildungsbedarf der Träger des Fähigkeitszeugnisses überwachen und die Qualität der Fortbildung überprüfen (Art. 180 Abs. 5 StSV).

8. Zuständigkeiten

Die Weiterbildungs- und Prüfungskommission der SGK respektive der SGPK ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms.

8.1 Weiter- und Prüfungskommission Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)»

8.1.1 Wahl

Die jeweilige Weiterbildungs- und Prüfungskommission für das Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)» wird vom Vorstand der jeweiligen Fachgesellschaft gewählt.

8.1.2 Zusammensetzung

Die Weiterbildungs- und Prüfungskommission verfügt über mindestens ein in diesem Bereich erfahrenes Mitglied. Ein von der Kommission ausgewähltes Mitglied hat die Hauptverantwortung für die Belange rund um das Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)».

8.1.3 Aufgaben

Die jeweilige Weiterbildungs- und Prüfungskommission hat im Zusammenhang mit dem Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)» folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung des Fähigkeitsausweises und stellt bei Bedarf dem SIWF Antrag auf Revision des Programms.
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Sie erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie erteilt die Fähigkeitsausweise.
- Sie verwaltet die erteilten Fähigkeitsausweise und meldet sie dem SIWF innert Monatsfrist.

8.2 Rekursinstanz

Rekurse gegen Entscheide der Kommission zur Erteilung des Fähigkeitsausweises sind innert 30 Tagen an den Vorstand der SGK / SGPK zu richten.

9. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 100.00 für Mitglieder der SGK bzw. der SGPK und CHF 300.00 für Nicht-Mitglieder.

10. Übergangsbestimmungen

Wer bis zum 31. Dezember 2002 den Facharzttitel Kardiologie bzw. den Schwerpunkt Pädiatrische Kardiologie erworben hat, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Bedingungen.

Wer seit dem Erwerb des Facharzttitels Kardiologie bzw. den Schwerpunkt Pädiatrische Kardiologie nach dem Jahr 2002 bis zur Inkraftsetzung des Fähigkeitsausweises (1. Januar 2020) insgesamt 200 Eingriffe unter Durchleuchtung durchgeführt hat, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Bedingungen.

Zu beachten ist, dass das Betreiben einer Röntgenanlage in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger nur erlaubt ist, wenn der vom BAG anerkannte Sachverständigenkurs absolviert wurde.

11. Inkrafttreten

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 13. Juni 2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.